



HIGHSPEED GLASFASER-INTERNET

FÜR IHR ZUHAUSE.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE DER SALZBURG AG ÜBER OPEN-ACCESS-NETZE (AGB OAN)

TELEKOM

1. GRUNDLAGEN

1.1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste der Salzburg AG über Open-Access-Netze (AGB OAN):

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB OAN) gelten für alle Dienste, Lieferungen und Leistungen, welche die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“ genannt) als Telekommunikationsdienste über die Telekommunikationsinfrastruktur eines Dritten (Betreiber eines Open-Access-Netzes) erbringt. Die in diesen AGB OAN verwendeten Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ entsprechen § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Die in diesen AGB OAN verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie „Verbraucher“, „Kunde“ etc. umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt), diesen AGB OAN samt deren Anlagen und allenfalls sonstigen vereinbarten Geschäftsbedingungen der Salzburg AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Salzburg AG diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich unterworfen hat. Gegenüber Unternehmern gelten die AGB OAN auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wird.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

- › 1.2.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Salzburg AG und dem Kunden kommt zustande, wenn die Salzburg AG nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internetzuganges, Bekanntgabe von User Login und Passwort, Einrichtung eines Webspace oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. Ä. gilt in allen Fällen, bei denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Tag des Beginns der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG sowie nach § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
- › 1.2.2. Die Salzburg AG ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der Bestellung oder des Auftrages zum Nachweis der Identität und der Rechts- und Geschäftsfähigkeit vom Kunden einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine (Klein- oder Kleinst-)Unternehmereigenschaft zu verlangen. Darüber hinaus kann die Salzburg AG auch den Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis vom Kunden fordern. Die Salzburg AG ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bestellung oder den Auftrag abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Salzburg AG unzumutbar ist.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0,
office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB:
Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005,
BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse, IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX



13. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

- › 1.3.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z. 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z. 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- › 1.3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter **salzburg-ag.at** zur Verfügung.
- › 1.3.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
- › 1.3.4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Erbringung der Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen entspricht.

14. Änderungen der AGB OAN, Leistungsbeschreibungen und Entgelte

- › 1.4.1. Änderungen der AGB OAN, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen (Produktblatt) können von der Salzburg AG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Salzburg AG abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Die Salzburg AG behält sich Änderungen der Entgelte vor. Ein erhöhtes Entgelt darf bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.
Für alle Änderungen gilt § 135 Abs. 8 TKG 2021: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die Salzburg AG ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird dem Kunden der Inhalt der Änderungen, der Beginn von deren Wirksamkeit sowie dessen Recht, in diesem Falle den Vertrag gemäß § 135 Abs. 8 TKG 2021 bis zum Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen kostenlos außerordentlich zu kündigen, spätestens 3 Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen in der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Form (z. B. durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung) mitgeteilt. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer dreimonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden gemäß § 135 Abs. 8 TKG 2021 endet der jeweilig betroffene Vertrag mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Salzburg AG, wobei bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- › 1.4.2. Der Volltext der Änderungen wird dem Kunden auf Verlangen in elektronischer oder schriftlicher Form zugesandt. Änderungen der AGB OAN, deren Anlagen, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen (Produktblätter), die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Kunden gemäß § 135 Abs. 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung der Salzburg AG sind die Kunden nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie z. B. Rückforderungsrechte. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedürfen der ausdrücklichen und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Salzburg AG diesbezüglich schad- und klaglos.

1.6. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Salzburg AG

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Salzburg AG haben keine Vollmacht, für die Salzburg AG Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter der Salzburg AG wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

2. LEISTUNGEN DER SALZBURG AG

2.1. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) und den sich darauf beziehenden (bei Unternehmen schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien. Bei Internetdienstleistungen ist insbesondere zu beachten, dass der Zugang, sofern nicht ausdrücklich und – außer bei Verbrauchern – schriftlich anderes vereinbart wurde, nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden gestattet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass als Voraussetzung für einen funktionsfähigen Internetzugang das Beziehen der IP-Adresse dynamisch zu erfolgen hat (per DHCP). Abweichungen hiervon bei bestimmten Produkten ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Sofern angeboten, sind Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste gegebenenfalls der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) zu entnehmen bzw. können bei der Salzburg AG angefragt werden.

2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.6.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungsfrist“). Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der Salzburg AG zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die Salzburg AG, dem Kunden eine Gutschrift gemäß Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als 4 Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Salzburg AG sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüberhinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden. Ist eine Herstellung zum vereinbarten Termin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder sein Gehilfe oder vom Kunden bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, ist die Salzburg AG berechtigt, den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

2.3. Fristen bis zur Realisierung bzw. Freischaltung eines Service

Bei bestehendem betriebsbereitem Glasfaser-Anschluss bis zum Standort des Modems/Routers und gegebenen technischen Voraussetzungen wird der Telefonanschluss innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Installation des Modems/Routers mit Telefonieschnittstelle errichtet und in Betrieb genommen. Diese Fristen können durch die Salzburg AG nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde innerhalb der Supportzeiten telefonisch erreichbar ist bzw. alle Angaben, die zur Freischaltung eines Service benötigt werden, auch zeitgerecht bei der Salzburg AG bekannt gibt.

2.4. Anschluss

Für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung ist grundsätzlich das Bestehen bzw. die Herstellbarkeit einer Anschlussleitung an der Anschlussadresse des Kunden Voraussetzung. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, hat der Kunde einen Anschlussvertrag über die Herstellung eines Anschlusses mit dem Betreiber des Open-Access-Netzes zu schließen. Der Anschluss des Kunden ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags über

Telekommunikationsdienste mit der Salzburg AG. Ist die Herstellung eines Anschlusses an der Anschlussadresse des Kunden nicht tunlich bzw. möglich, so kommt der gegenständliche Vertrag mit der Salzburg AG nicht zustande.

2.5. Störungsbehebung

Ab Feststellung seitens der Salzburg AG von Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, die auch von der Salzburg AG zu verantworten sind, werden diese spätestens innerhalb von 2 Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.2. sinngemäß. Störungen des Anschlusses sind vom Kunden stets umgehend an die Salzburg AG zu melden. Der Kunde hat die Salzburg AG bzw. den Betreiber des Open-Access-Netzes bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und ihr oder den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die Salzburg AG bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der Salzburg AG jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt zu ersetzen. Störungsmeldungen werden von der Salzburg AG unter der Telefonnummer 0800/660 660 täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr entgegengenommen.

2.6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Nutzerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der Salzburg AG beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Installationen wie Elektro- und Wasserleitungen etc.), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Die Salzburg AG übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems oder Funkeinrichtungen.

2.7. Dienstqualität/Sicherheit und Integrität des Netzes

Die Salzburg AG trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Der Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich Details der vereinbarten Dienstqualität sind aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Produktblättern) ersichtlich.

Um die dem Kunden zugesicherte Dienstqualität gewährleisten zu können, misst die Salzburg AG regelmäßig die Auslastung bzw. den Datenverkehr ihrer Breitbandnetze auf sämtlichen Netzebenen. Die aggregierten bzw. anonymisierten Messdaten werden ausschließlich dazu verwendet, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden und den weiteren Netzausbau zielgerichtet zu planen. Die Salzburg AG stellt sicher, dass Sicherheit und Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und hat dafür technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Maßnahmen werden in verbindlichen unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien festgehalten. Die Einhaltung der Richtlinien wird laufend überprüft. Detailinformationen zu eingerichteten Messverfahren sowie zu Maßnahmen, mit denen auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen reagiert werden kann, sind unter salzburg-ag.at/agb abrufbar.

Eine allfällige Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität sowie bei unangemessener Reaktion der Salzburg AG auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen und -lücken richtet sich nach den Haftungsbestimmungen laut Pkt. 6.

Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann die Salzburg AG rechtlich verpflichten, den Kundenanschluss zu überwachen oder den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Wenn die Salzburg AG verpflichtet wird, eine Website zu sperren, kann diese Website nicht mehr über den Salzburg AG Anschluss erreicht werden.

2.8. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Salzburg AG

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der Salzburg AG Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Salzburg AG, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Salzburg AG zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden; bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung wird er nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit.

Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der Salzburg AG oder von deren Beauftragten vorgenommen.

Informationen über eine etwaige Entriegelung des Endgeräts sowie über eine etwaige Kostenanlastung für Endgeräte sind der Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen (Produktblatt) zu entnehmen.

Sollte sich der Kunde im Falle der berechtigten Auflösung des Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer dafür entscheiden, ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, wird eine Abschlagszahlung verrechnet, deren Höhe aus den jeweiligen Vertragsdokumenten hervorgeht.

2.9. Serviceschnittstelle

Als Serviceschnittstelle gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die Ethernet-Schnittstelle bzw. die Telefoneschnittstelle am Modem/Router.

3. ENTGELT UND ENTGELTÄNDERUNGEN

3.1. Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Telekommunikationsdienste (Internet und Telefonie) richten sich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen (Produktblatt). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls dem jeweils gültigen Produktblatt zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den „reinen“ Internetzugang (Internetkonnektivität) umfassen, nicht aber z. B. Übertragungsgebühren (z. B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden – sofern nichts anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder im Produktblatt angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Salzburg AG gelten die vereinbarten Preise ab deren Lager; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer; gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben. Die jeweils gültigen Preise sind im Internet unter **salzburg-ag.at** ersichtlich. Die entsprechenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen (Produktblatt) können bei der Salzburg AG angefordert werden.

3.2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen fixen (z. B. Grundgebühr für Internetzugang oder eine Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internetstandleitung, für die Domainregistrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder der Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z. B. Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domainregistrierung) unterschieden.

3.3. Wertsicherungsvereinbarung

Sofern mit dem Kunden vereinbart, sind die fixen monatlichen Grundentgelte (entsprechend dem Produktblatt) wertgesichert. Die Salzburg AG behält sich das Recht vor, die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Grundentgelte entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (Indexbasis: VPI 2020 = 100) zu erhöhen, und ist im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung gegenüber Verbrauchern verpflichtet, fixe monatliche Entgelte in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Schwankungen bis zu einer Höhe von 2 % (Schwankungsraum) bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Indexwert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).

Die Entgeltanpassung erfolgt jeweils im April des Folgejahres.

Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

Ist die Salzburg AG zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. In diesem Fall bleibt die Indexbasis unverändert gleich.

Unterlassene Entgeltserhöhungen können bei Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Soweit sich eine Verpflichtung der Salzburg AG zur Entgeltreduktion ergibt, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem die Salzburg AG zuvor von ihrem Recht auf Entgelterhöhung nicht Gebrauch gemacht hat. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter, amtlich anerkannter Index an seine Stelle.

Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde in geeigneter Weise (z. B. durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert. Durch die Änderungen wird kein Sonderkündigungsrecht des Kunden gemäß § 135 Abs. 8 TKG 2021 ausgelöst.

3.4. Änderung der Entgelte

Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.4. dieser AGB OAN.

3.5. Fair-Use-Internet

Fair Use soll die gleichmäßige Verteilung des Datenverkehrs sowie die Integrität des Zugangsnetzes aufrechterhalten. Der Kunde akzeptiert etwaige in seinem Vertrag bzw. in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Produktblättern) vereinbarte Limits und eine damit verbundene Reduktion der Transfargeschwindigkeit.

4. ZAHLUNGEN, FÄLLIGKEIT

4.1. Fälligkeit

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein und laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

› 4.2.1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu 4 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet.

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

› 4.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

› 4.2.3. Für nichtautomatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht-EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

4.3. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungslegung zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Die Salzburg AG wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Die Salzburg AG wird schriftlich zu den Einwendungen des Kunden Stellung nehmen.

Nach Ablauf der oben angeführten Dreimonatsfrist ist die Salzburg AG nicht mehr zur Beantwortung des Rechnungseinspruchs verpflichtet. Für den Fall einer ablehnenden Stellungnahme der Salzburg AG hat der Kunde die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen (siehe dazu Pkt. 4.5.). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt.

4.4. Perioden der Rechnungslegung

Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von 10 Euro netto nicht überschreiten, behält sich die Salzburg AG vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von 3 Monaten nicht überschritten wird.

4.5. Schlichtungsverfahren

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021 sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 205 TKG 2021 i. V. m. § 4 Abs. 1 Z. 2 AStG BGBl I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bei der Salzburg AG eingebracht werden. Nach dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Ein Rechnungseinspruch ist schriftlich innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt der Rechnung bei der Salzburg AG zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Salzburg AG nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaige Kosten des Schlichtungsverfahrens finden Sie unter www.rtr.at/schlichtungsstelle.

4.6. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Die Salzburg AG kann jedoch einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten 3 unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen. Der Aufschub der Fälligkeit endet, wenn nicht binnen 3 Monaten ab Erhalt der Antwort der Salzburg AG auf den Einspruch ein Antrag auf Streitschlichtung gemäß § 205 TKG 2021 gestellt wird.

4.7. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, das dem Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht 3 Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

4.8. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Salzburg AG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der Salzburg AG nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Salzburg AG ist nur möglich, sofern entweder die Salzburg AG zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der Salzburg AG anerkannt worden ist.

4.9. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4.10. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer, Gesamtpreis inkl. Umsatzsteuer sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen, die dem Kunden auf dessen Wunsch unentgeltlich in Papierform übermittelt werden, sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (EEN-V, abrufbar auf www.ris.bka.gv.at bzw. www.rtr.at) enthalten. Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles,

Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre, in allen anderen Fällen 6 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin der Salzburg AG den Mangel angezeigt hat.

5.2. Behebung von Mängeln

Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Salzburg AG entweder durch Verbesserung oder Austausch behoben. Preisminderung oder Vertragsauflösung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 10 Werktagen bei der Salzburg AG schriftlich und detailliert angezeigt hat.

5.3. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der Salzburg AG bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Salzburg AG trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den von der Salzburg AG angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehenden Dritten entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material zurückzuführen sind. Die Salzburg AG haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

6. HAFTUNG DER SALZBURG AG; HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNGEN; VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

6.1. Haftungsbestimmungen

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Salzburg AG die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

6.2. Haftungsausschluss der Salzburg AG hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

Die Salzburg AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von der Salzburg AG oder vom Kunden eingerichteten) Spamfiltern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die Salzburg AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die Salzburg AG hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und nicht der Salzburg AG zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste der Salzburg AG kann daher nicht zugesichert werden. Die Salzburg AG behält sich vorübergehende Einschränkungen

wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der Salzburg AG unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Krieg und Unruhen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Netze Dritter oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die Salzburg AG haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die Salzburg AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von der Salzburg AG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden der Salzburg AG, Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Pkt. 5.

6.3. Haftungsausschluss der Salzburg AG hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haftet die Salzburg AG nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die von der Salzburg AG zugestellt werden, sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Website der Salzburg AG oder über eine Information durch die Salzburg AG erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z. B. Viren, Trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme). Die Salzburg AG übernimmt für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Salzburg AG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

6.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die Salzburg AG haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

› 6.4.1. Schutz des Zugangs (Internet und Telefonie)

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der unbefugten Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu ergreifen (Passwortschutz, Passwortschutz für WLAN, regelmäßige Änderung der Passwörter). Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet, mit Ausnahme von Mehrwertdiensten, für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern ihn daran ein Verschulden trifft. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der Salzburg AG bleiben unberührt.

› 6.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für die Salzburg AG oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internetnutzer. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die Salzburg AG oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z. B. offenes Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Weiters ist die Salzburg AG zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z. B. Sperre einzelner Ports). Die Salzburg AG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste, geeignete und zweckmäßige Mittel anzuwenden. Sie wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

› 6.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der Salzburg AG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Salzburg AG vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Letztere wegen der vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Wird die Salzburg AG entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.), ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde – außer im Fall groben Verschuldens der Salzburg AG – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben kann.

› 6.4.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Salzburg AG von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten zeitlich angemessen zu informieren, um ihr die Problembehebung zu ermöglichen,

bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt (Störungshotline 0800/660 660). Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die Salzburg AG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Behebung von Problemen oder Störungen, die nicht von der Salzburg AG zu vertreten sind, sind dieser gemäß Pkt. 2.3. zu ersetzen.

6.5. Besondere Bestimmungen für Firewalls oder sonstige Security-Systeme

Bei Security-Systemen, Security-Filtern oder sonstigen Firewalls (wie etwa Contentfilter, Virentfilter, Spamfilter, VPN-Lösungen), die von der Salzburg AG aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die Salzburg AG prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik vor. Die Salzburg AG weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall- oder Security-Systeme und Filter nicht erreicht werden kann und die Salzburg AG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Die Salzburg AG weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der Salzburg AG.

6.6. Haftungsausschluss der Salzburg AG bei Verwendung unzulässiger Endgeräte

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von der Salzburg AG angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der Salzburg AG oder in anderen Netzen verursachen können. Die Salzburg AG übernimmt keine Haftung für dem Kunden durch die Verwendung unzulässiger Endgeräte entstandene Schäden.

6.7. Haftungsausschluss der Salzburg AG bei Verletzungen von Rechten des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der Salzburg AG für andere Kunden der Salzburg AG gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die Salzburg AG (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder kein qualifizierter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorliegt (vgl. ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at)

7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG; SPERRE

7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden. Verbraucher können solche Verträge unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich kündigen.

Ist eine Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer) vereinbart, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie von Kunden, die Verbraucher sind, zum Ende der Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o. a. Kündigungsfristen. Für Unternehmen verlängert sich die Bindung automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern das Vertragsverhältnis nicht vom Kunden unter Einhaltung der o. a. Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ablauf der Bindungsfrist schriftlich gekündigt wird.

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer 12 Monate. Verbraucher, die den Vertrag oder eine neue Bindungsfrist ab 01. 11. 2021 abgeschlossen haben, werden von der Salzburg AG über das Ende der Mindestvertragsdauer sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung gemäß § 135 Abs. 6 TKG 2021 informiert. Diese Information wird zeitnah vor jenem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Kündigung spätestens erklärt werden muss, um den Vertrag mit dem Ablauf der Mindestvertragsdauer beenden zu können.

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer steht der Ausübung des Rechts auf außerordentliche Kündigung durch den Kunden aus wichtigem Grund (insb. in Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen gem. § 135 Abs. 8 TKG 2021) nicht entgegen. In diesem Fall wird kein Restentgelt verrechnet.

Die in diesem Pkt. 7.1. für Verbraucher festgelegten Regelungen gelten auch für Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z. 66 TKG 2021 und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern sie nicht auf die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verzichtet haben.

7.2. Kündigungsrecht im Falle des Wohnsitzwechsels

Im Falle eines Vertrags, der zumindest einen Internetzugangsdienst umfasst, haben Verbraucher im Falle eines Wohnsitzwechsels das Recht, am neuen Wohnsitz die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu verlangen, soweit diese dort angeboten wird. Die Salzburg AG wird in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung gemäß Preisblatt verrechnen, diese beträgt maximal das für die Inbetriebnahme eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Zur Bestätigung des Wohnsitzwechsels kann die Salzburg AG vom Kunden einen tauglichen Nachweis (z. B. Auszug aus dem Melderegister) verlangen. Falls die Leistung am neuen Wohnsitz des Verbrauchers nicht angeboten wird, ist dieser zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wobei die Salzburg AG für ein vom Verbraucher einbehaltenes Endgerät eine Abschlagszahlung verrechnen darf (siehe Pkt. 2.6. der AGB OAN).

7.3. Kündigung von Bündelprodukten

Im Falle von Bündelprodukten im Sinne des § 136 TKG 2021, bei denen neben einem Internetzugangsdienst oder nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst weitere Dienste oder Endeinrichtungen inkludiert sind, ist der Verbraucher, der wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zur Beendigung einzelner Bestandteile des Bündels berechtigt ist, auch zur Kündigung der anderen Bestandteile des Bündels berechtigt. Dies gilt auch für Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z. 66 TKG 2021 und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern sie nicht auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich verzichtet haben.

7.4. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Salzburg AG. Die Salzburg AG ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 143 TKG 2021 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

7.5. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten

- a) Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
- b) die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches
- d) die Anhängigkeit von zumindest 2 Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
- e) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens
- f) Tod des Kunden
- g) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird
- h) der Verdacht des Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes
- i) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen
- j) bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen i. S. v. Pkt. 6.4.2. und 6.6.
- k) wenn der Kunde seinen Anschluss kommerziell nutzt (vgl. dazu Pkt. 1.5.)
- l) wenn der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Salzburg AG oder deren Beauftragte nicht zulässt
- m) wenn der Kunde Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt
- n) wenn der Kunde wiederholt Störungen an der Kommunikationsanlage verursacht
- o) wenn der Salzburg AG die Infrastruktur des Betreibers des Open-Access-Netzwerks nicht mehr zur Verfügung steht

Die Punkte a)–d) sind nicht wirksam gegenüber Verbrauchern, gegenüber Unternehmen nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b Insolvenzordnung (IO) und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Salzburg AG entgegenstehen. Die Salzburg AG kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen.

Die Salzburg AG ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die Salzburg AG bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die Salzburg AG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Salzburg AG wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die Salzburg AG aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

7.6. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Salzburg AG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung wird von der Salzburg AG eine im Preisblatt angeführte Pauschalsumme verrechnet. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der Salzburg AG bleiben vorbehalten. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde der Salzburg AG die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch die Salzburg AG – dieses das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach und bezieht er weiter die Telekommunikationsdienstleistung, behält sich die Salzburg AG vor, auch gerichtliche, insbesondere bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Salzburg AG gefährdet erscheint, kann die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, welche die Salzburg AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 7.4. und 7.5. berechtigen würden.

7.7. Entgeltanspruch im Falle der Vertragsbeendigung aufgrund eines Anbieterwechsels oder einer Nummernübertragung

Sollte es nach Abschluss eines Wechsels des Anbieters von Internetzugangsdiensten (§ 118 TKG 2021) oder einer Nummernübertragung (§ 119 TKG 2021) zu einer automatischen Beendigung des Vertrags mit der Salzburg AG kommen, ist diese dazu berechtigt, ein allfälliges Restentgelt vom Kunden einzufordern. Das Restentgelt wird mit dem Ende des Vertragsverhältnisses fällig und berechnet sich anhand der Summe der Entgelte, die vom Zeitpunkt der automatischen Beendigung des Vertrags bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden (unter Berücksichtigung von vertraglichen Mindestvertragsdauern und/oder Kündigungsfristen bzw. Kündigungsterminen) angefallen wären.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die Salzburg AG und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 161 TKG 2021 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes; dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der Salzburg AG ist oder um einem Kunden den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden. Die Salzburg AG schützt die auf ihren Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Salzburg AG kann jedoch nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei der Salzburg AG gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Die Salzburg AG stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der Salzburg AG dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen der Salzburg AG wird diese je nach Schwere der Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

8.2. Information gemäß § 165 Abs. 3 TKG 2021 betreffend die verarbeiteten Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2021 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Nutzerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 124 TKG 2021. Soweit die Salzburg AG gemäß TKG 2021 zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die Salzburg AG wird aufgrund § 160 Abs. 3 Z. 5 und § 166 Abs. 1 TKG 2021 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gemäß § 166 Abs. 3 TKG 2021 von der Salzburg AG spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

8.3. Verkehrsdaten

Die Salzburg AG wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 167 Abs. 2 TKG 2021 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann, sofern der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb der Frist von 3 Monaten die Rechnung nicht schriftlich beeinsprucht wurde. Im Streitfall wird die Salzburg AG diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die Salzburg AG die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die Salzburg AG Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren. Eine Auswertung eines Nutzeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus wird die Salzburg AG außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen. Die nach dem ersten Absatz gespeicherten Verkehrsdaten dürfen für Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden und unterliegen eingeschränktem Zugang durch Personen, die in diesen Bereichen tätig sind.

8.4. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von der Salzburg AG grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die Salzburg AG gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten ein Dienstmerkmal, wird die Salzburg AG die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

8.5. Aufnahme in das Nutzerverzeichnis

Gemäß § 137 TKG 2021 kann die Salzburg AG ein öffentliches Nutzerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internetadresse sowie auf Wunsch des Nutzers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Die Salzburg AG ist zur Erstellung eines Nutzerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Nutzern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Nutzerverzeichnissen ist gemäß § 173 TKG 2021 zulässig, ansonsten wird die Salzburg AG keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

8.6. Rufnummernunterdrückung

Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gemäß § 139 TKG 2021. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) zu entnehmen. Eine Ausnahme besteht für Fälle von Werbeanrufen gemäß § 174 Abs. 2 TKG 2021. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung von § 124 TKG 2021 wird bei Anrufen zu Notrufnummern dem Notrufträger die Anschlussadresse des anrufenden Festnetzanschlusses zugänglich gemacht.

8.7. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Salzburg AG gemäß § 162 TKG 2021 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Salzburg AG gemäß § 141 TKG 2021 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der Salzburg AG aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach die Salzburg AG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend der Kunden zu erteilen.

8.8. Datenabwicklung mit dem Betreiber des Open-Access-Netzes

Zum Zwecke der Herstellung, Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen werden die Stammdaten des Kunden und sonstige personenbezogene Daten, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, durch die Salzburg AG an den Infrastrukturhersteller sowie von diesem an die Salzburg AG übermittelt.

9. DATENSICHERHEIT

Die Salzburg AG wird die erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der Salzburg AG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiterzuverwenden, so haftet die Salzburg AG dem Kunden gegenüber mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Verbrauchergeschäfte gilt: Die Haftung der Salzburg AG ist ausgeschlossen, wenn diese oder eine Person, für die sie einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND ERSTELLUNG VON SOFTWARE

10.1. Leistungsumfang

Bei individuell von der Salzburg AG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei der Salzburg AG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

10.2. Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumt die Salzburg AG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nichtübertragbares, nichtausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde die Salzburg AG schad- und klaglos stellen. Die Salzburg AG übernimmt keine Haftung bzw. Gewähr für eventuell entstehende Schäden durch die dem Kunden für Implementierungen zur Verfügung gestellte Software. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken. Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von der Salzburg AG nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die Salzburg AG von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

10.3. Gewährleistung

Die Salzburg AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Pkt. 5.

10.4. Rücktritt bei Softwaremängeln

Wird von der Salzburg AG gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen i. S. v. § 918 Abs. 2 ABGB vorliegen. Die Rechte des Kunden zur Kündigung von Bündelverträgen bleiben davon unberührt (Pkt. 7.3.).

11. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI DOMAINREGISTRIERUNG

11.1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Für den Fall, dass die Vermittlung und Verwaltung einer Domain durch die Salzburg AG erfolgt, vermittelt und reserviert diese die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Die Salzburg AG fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der

Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, welche die Salzburg AG dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde; die Salzburg AG verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

11.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit der Salzburg AG aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

11.3. Geltung der AGB Internet der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der Salzburg AG auf Wunsch zugesandt.

11.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

Die Salzburg AG ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen, und wird die Salzburg AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

12. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL DER ERBRINGUNG VON WEB-DESIGN- ODER WEB-CONSULTING-DIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE SALZBURG AG

12.1. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z. B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung. Sofern die Salzburg AG dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder Ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden – dies, außer bei Verbrauchern, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen die Salzburg AG.

12.2. Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; die Salzburg AG erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat die Salzburg AG von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich der vom Kunden beigestellten Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

12.3. Keine Prüfungspflicht der Salzburg AG

Die Salzburg AG ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

12.4. Rechtseinräumung durch die Salzburg AG

Die Salzburg AG räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich, und sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, schriftlich anderes vereinbart, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von der Salzburg AG entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und (außer bei Verbrauchern) schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nichtzwingender Verweisungsnormen.

13.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Salzburg AG sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

13.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen der AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB OAN sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch eine Übermittlung per E-Mail entsprochen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

13.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

13.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Salzburg AG umgehend schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift und E-Mail-Adresse gesandt wurden. Wurde mit dem Kunden ausschließlich elektronische Kommunikation vertraglich vereinbart oder ist die elektronische Kommunikation mit dem Kunden gesetzlich vorgesehen, gelten Schriftstücke als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kontakt-E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 E-Commerce-Gesetz – ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Salzburg AG diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Um eine rasche Zustellung von Informationen sicherzustellen, ist eine laufende Aktualisierung der Kontakt-E-Mail-Adresse im Kundenportal (meine.salzburg-ag.at) erforderlich und wird von der Salzburg AG empfohlen.

13.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB OAN unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist; im Falle von Unternehmern gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen der AGB OAN bleiben wirksam.

13.7. Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Darüber hinaus sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (gemäß § 18 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung, KEM-V) kostenfrei möglich.

13.8. Kontaktstellen

Die Kontaktdaten der Salzburg AG sind auf der Website salzburg-ag.at verfügbar.

14. BESONDERE BESTIMMUNGEN ERGÄNZEND FÜR IPTV-PRODUKTE DER SALZBURG AG

Die oben angeführten Bestimmungen der AGB OAN gelten auch für alle Dienste, Lieferungen und Leistungen, welche die Salzburg AG gegenüber dem Kunden im Rahmen der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über IP-Streaming (IPTV) erbringt.

14.1. Programmangebot

Die Salzburg AG stellt dem Kunden über IP-Streaming Fernseh- und Hörfunkprogramme zur Verfügung. Das jeweilige Programmangebot ist aus der einen Bestandteil des Vertrages bildenden Senderliste ersichtlich. Die Salzburg AG weist darauf hin, dass sie die Weiterverbreitung unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit entsprechend dem Stand der Technik im ortsüblichen Ausmaß bereitstellt. Sie kann jedoch nicht

zusichern, dass bestimmte Teile oder Inhalte des bezogenen Programmangebotes ununterbrochen und dauernd zur Verfügung stehen oder dass solche Teile oder Inhalte nicht durch andere ersetzt werden.

Die Salzburg AG behält sich vor, einzelne Programme aus dem Angebot herauszunehmen bzw. durch andere zu ersetzen. Änderungen der Kanalbelegungen können insbesondere aufgrund von Aufschaltungen neuer Programme, Netzoptimierung, Vorgaben der Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) erforderlich werden. Die Salzburg AG wird den Kunden in diesem Zusammenhang umgehend von einer Einschränkung des Programmangebotes in geeigneter Weise informieren. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, das bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann. Änderungen der Senderliste werden gesondert auf der Website von **salzburg-ag.at** verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit. Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmangebotes berechtigt.

Darüberhinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Programme – werden nicht übertragen. Der Kunde wird die Salzburg AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus der vertragswidrigen Nutzung der Programme entstehen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz zu treffen hat, z. B. Einsatz des PIN-Schutzes. Inhalte und Leistungen von Dritten, die der Kunde über IP-Streaming abrufen kann, sind nicht Bestandteil der Leistung der Salzburg AG. Die Salzburg AG übernimmt daher keine Haftung für Inhalte, Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des IP-Streamings erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten. Für die Richtigkeit des elektronischen Programmführers wird keine Haftung übernommen.

14.2. Serviceschnittstelle bzw. Serviceübergabepunkt (abweichend von Punkt 2.9.)

Die Salzburg AG stellt für das CableLink-IPTV-Produkt – die CableLink-TV-App – in den unterstützten App Stores sowie den Web-Browsern einen Zugang zur Verfügung und stellt die einwandfreie Funktion sicher. Bei der CableLink TV Plus Box endet der Servicebereich der Salzburg AG für das Produkt am kundenseitigen HDMI-Ausgang. Es gilt das Service- und Support-Level des zugrunde liegenden CableLink-Internet-Produktes.

14.3. Entgelte (in Erweiterung von Punkt 4.)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für TV nur das in Punkt 15.1. angeführte Programmangebot umfassen, nicht aber z. B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten verlangt werden (z. B. GIS-Gebühr, Pay-TV) – sofern nichts anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der in Punkt 15.1. angeführten Senderliste angegeben ist.

14.4. Besondere Bestimmungen für On-Demand-Dienste, die mit Dritten geschlossen werden

14.4.1. Der Vertrag über On-Demand-Dienste kommt direkt zwischen dem On-Demand-Anbieter und dem Kunden zustande. Voraussetzung ist ein aufrechter TV- und Internetvertrag des Kunden mit der Salzburg AG. Wird die Verrechnung über die Salzburg AG beauftragt, fungiert die Salzburg AG als Rechnungsstelle im Namen des On-Demand-Anbieters. Die Verrechnung erfolgt in diesem Fall ausschließlich über die Salzburg AG. Bei Zahlungsverzug kommen dieselben Regelungen wie beim Vertrag mit der Salzburg AG (vgl. Pkt. 4. Zahlungen, Fälligkeit) zur Anwendung. Alle vertraglichen Ansprüche über den On-Demand-Dienst sind, sofern vertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt, direkt zwischen On-Demand-Anbieter und dem Kunden zu klären.

14.4.2. Die Salzburg AG behält sich das Recht zum jederzeitigen Rücktritt von der Verrechnung dieser On-Demand-Dienste vor, wenn der On-Demand-Kunde seinen Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, der On-Demand-Dienst ganz oder teilweise eingestellt wird, der zugrunde liegende TV- und Internetvertrag zwischen der Salzburg AG und dem Kunden endet oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Der Kunde hat bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten weiterhin an die Salzburg AG zu entrichten. Die Salzburg AG weist darauf hin, dass der Vertrag des Kunden mit dem On-Demand-Anbieter nicht automatisch endet, wenn die Salzburg AG von der Verrechnung der On-Demand-Dienste zurücktritt, sondern der Kunde diesen gegebenenfalls beim On-Demand-Anbieter separat kündigen muss.

14.4.3. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten an den On-Demand-Anbieter übermittelt werden. Der Kunde erklärt außerdem, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Urheberrechten zu verletzen. Im Fall von derartigen Ansprüchen wird er die Salzburg AG vollkommen schad- und klaglos halten

Stand: Juni 2023